

Richtlinie zum Förderprogramm »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« der Stadt Rietberg



Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck – Was soll erreicht werden?	3
2	Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?	5
3	Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	6
	3.1 Mobilität	7
	3.2 Konsum	8
	3.3 Sanieren und Bauen	9
	3.4 Heizenergie sparen	10
	3.5 Erneuerbare Energien	11
	3.6 Klimafolgenanpassung	12
	3.7 Sonderförderung und Boni	13
4	Allgemeine Förderbestimmungen	14
	4.1 Was ist zu beachten?	14
	4.2 Was wird nicht gefördert?	14
	5.1 Antragsstellung	15
	Wie stelle ich einen Antrag?	15
	Wann stelle ich einen Antrag?	15
	5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	15
	5.3 Pflichten des Antragsstellers – Was muss ich beachten?	16
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung	17
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	18
8	Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit	19
9	Ansprechpartner	20
10	Inkrafttreten	21
<hr/>		
	Anhang	
A1	Informationsblatt »Datenschutz nach DS-GVO«	22
A2	Blanko »Bestätigung über die Förderung«	24

Was soll erreicht werden?

1

Förderzweck

Die Stadt Rietberg ist seit den 2000er Jahren im Klimaschutz engagiert. Die Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Bemühungen. Einen Überblick über die Aktivitäten gibt die Internetseite der Stadt: www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie.

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1% aller Emissionen in Rietberg. Daher ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** möchte die Stadt Rietberg dieses persönliche Engagement unterstützen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden teilweise nur das generische Maskulinum verwendet. Weitere Geschlechteridentitäten sind damit ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Ziele →

DIE ZIELE SIND DAHER:

- Mehr Beteiligung der Bürger am **lokalen Klimaschutz**
→ Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den »**Zielen der Stadt Rietberg im Klimaschutz**«
→ Die Stadt verfolgt viele Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Rietberg alleine nicht umsetzen kann – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Förderung einer alternativen und **klimafreundlichen Mobilität**.
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind.
- **Gemeinschaftsprojekte und einen suffizienten Lebensstil** fördern, z. B. durch Boni für gemeinschaftliche Nutzung, die Bauherrengemeinschaft und den Förderbereich »Konsum«.
- **Papiervermeidung** durch vornehmlich digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung.
- **Öffentlichkeitsarbeit** für den lokalen Klimaschutz auf der Plattform der Klimaschützen Rietberg.
→ Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen vom Antragssteller ein Bericht für die Internetseite der Klimaschützen zu schreiben.
- **Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen**
→ In Rietberg gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie diese lokale Expertise und unterstützen damit zeitgleich, dass wir weitere Kompetenzen und zukunftsfähige Arbeitsplätze vor Ort aufbauen.

Wer kann Anträge stellen?

2 Antragsberechtigte

- Bürger mit **Erstwohnsitz** in Rietberg
- **Mieter** und **Eigentümer** von Immobilien in Rietberg
- **Insgesamt alle Privatpersonen aus Rietberg***
- **Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs aus Rietberg** sind antragsberechtigt für die Sonderförderung »Mein Klimaschutz-Projekt« (vgl. Kap. 3.7) **

* GBRs gelten als Privatpersonen. Institutionen, wie z. B. Vereine oder Unternehmen können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei der Klimaschutzmanagerin melden. Sie unterstützt beratend auch zu Fördermöglichkeiten.

** Andere Institutionen und Unternehmen sind im kommunalen Förderprogramm nicht antragsberechtigt. Sie können sich mit Ideen für Klimaschutz-Projekte bei der Klimaschutzmanagerin melden. Diese unterstützt beratend, auch zu Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene.

Was wird gefördert?

3 Gegenstand und Höhe der Förderung



3.1

Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Im Gegenteil sind die Spritverbräuche und Emissionen, z. B. durch immer größere Fahrzeuge, stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist »Ok Power« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umweltverbände« oder »TÜV Süd – EE01/EE02« oder »TÜV Nord – Geprüfter Ökostrom«. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. **Alternativ:** Nachweis einer eigenen Anlage des Antragstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Beschaffung möglich als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug.
- Es gibt für E-Autos und Lastenräder Boni für gemeinschaftliche Nutzung – siehe 3.7.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Auto, E-Roller¹, E-Motorrad Tipp: Unter elektromobilitaet.nrw finden Sie Informationen zu verfügbaren E-Autos und Fördermitteln. ¹ E-Scooter ohne Sattel sowie »Kleinst-Roller« sind nicht förderfähig	400 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Rein elektrisch betrieben (keine Hybrid-Fahrzeuge) • Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes oder Landes (wie »Umweltbonus« der BAFA) ist ausgeschlossen • nutzbar z.B. für Gebrauchtfahrzeuge und Micro-E-PKW der Klasse L, E-Autos der Oberklasse sind nicht förderfähig • Ersatz altes Fahrzeug (E-Fahrzeug als nicht als zusätzliches Fahrzeug) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf (Leasing ist nicht förderfähig) ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom ✓ Kopie Zulassungsbescheinigung ✓ Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle) ✓ Antragsteller hat keine E-PKW Förderung der Stadt Rietberg in den letzten 5 Jahren erhalten ✓ Nachweis Folgenutzung entweder Entsorgung oder Verkauf. Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie. Alternativ: Einzelbegründung, warum E-Fahrzeug als zusätzliches Fahrzeug
Umrüstung von PKW auf Elektro-Antrieb	500 € pro Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Umrüstung auf rein elektrischen Antrieb (keine Hybrid-Fahrzeuge) • Nur für Bestands-PKW (keine Neuwagen-Umrüstung) • Umrüstung wird durchgeführt von einem Fachbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ TÜV Nachweis / Nachweis technische Abnahme der Umrüstung ✓ Bericht bei den Klimaschützten + Fotos ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom
Lastenrad mit / ohne Elektroantrieb	20%* max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Rad verfügt über serienmäßige (festmontierte) Vorrichtungen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren • Rad darf im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40kg zusätzlich zum Fahrer transportieren 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf (Leasing ist nicht förderfähig) ✓ Im Falle eines E-Lastenrades: Nachweis Nutzung Ökostrom ✓ Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) ✓ Bericht bei den Klimaschützten + Fotos

3.2

Konsum

Der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum »nachhaltigen Konsum« bieten z. B. die Plattform »Utopia« (utopia.de) und der Leitfaden des UBA.

(umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundlich-leben-worauf-es-ankommt)

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich »Konsum«! D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.
- Die Förderung zur Reparatur von Kleingeräten wird im Jahr 2023 erstmalig eingeführt und für ein Jahr getestet.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Groß- und Kleingeräten Tipp: Achten Sie schon beim Kauf auf die »Reparierbarkeit« von Geräten.	50%* max. 150 €	Großgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Meint alle Großgeräte im Haushalt z. B. Wasch- oder Spülmaschinen • Energieeffizienzklasse mindestens A oder im Einzelfall auch B • <u>Hinweis:</u> Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten analog die damals gültigen Energie-Effizienzklassen Kleingeräte <ul style="list-style-type: none"> • Meint alle kleineren Haushaltsgeräte und Elektronik 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto des Gerätes ✓ Typbezeichnung des Gerätes ✓ Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers, nur bei Großgeräten)
Stoffwindeln Im Sinne aller Windeln, die keine Einwegwindeln sind.	75 € pro Jahr (max. 225 €) Tipp: Schauen Sie mal unter: www.deine-stoffwindel.com Tipp: Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jeder Nutzer selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.	<ul style="list-style-type: none"> • Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) • Förderung über maximal 3 Jahre • Es erfolgt eine Kürzung der Förderung, falls zusätzlich der »Windelzuschuss« der Stadt Rietberg genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung zum Kauf der Windeln oder von notwendigem Zubehör <u>oder</u> ✓ Anbietervertrag eines Windelservice
Reparatur von Akkus z. B. von E-Bikes, sowie in Kleingeräten wie Zahnbürsten, Rasierern, Sport-Uhren und Headsets.	50%* max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gehäuse und möglichst viele weitere Bestandteile werden wiederverwendet • Die Geräte werden fachgerecht zerlegt, die übrigen mechanischen und elektronischen Komponenten werden geprüft und ggf. instandgesetzt • Der Akku wird ausgetauscht und das Gerät fachgerecht zusammengebaut und geprüft • Der Reparateur gewährt eine Garantie/Gewährleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto des Akkus und des zugehörigen Gerätes ✓ Typbezeichnung des Gerätes ✓ Im Einzelfall: Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

3.3 Sanieren & Bauen

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine »Wärmewende« und eine »Bauwende«.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung durch einen Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Gilt nicht bei »Neubau Zukunftshaus«, »Tür« und »Einblasdämmung«.
- Sonderboni für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.7
- Im historischen Stadtkern sind die Maßnahmen »Fenster und Türen« und »Dämmung« nicht förderfähig, sofern es für die konkrete Maßnahme andere Fördermöglichkeiten gibt. Dies ist mit der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Rietberg vor Umsetzung von Maßnahmen abzuklären.
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen wie z. B. »progres.nrw: Klimaschutztechnik« genutzt werden, wird der Förderbetrag der Stadt Rietberg um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu »Kumulierungen«.
- Kennen Sie schon das Förderprogramm »Jung kauft Alt«? Dieses könnte eine sinnvolle Ergänzung sein: www.rietberg.de/leben-in-rietberg/bauen-wohnen/foerderprogramme.html

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen Ein »Fenster« ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	100 € pro Fenster 200 € pro Tür 800 € max. insges.	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an diese • Fenster, sowie Glastüren als Terrassen-/Balkontüren: Eine 3-fach Verglasung dient als Standard. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. • Bei Holzfenstern ist der reine Tausch der Verglasung förderfähig. • Türen: U_d-Wert: 1,3 W/(m²k) • Förderfähig sind nur Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich ✓ Abweichung vom Standard der 3-fach Verglasung: Nachweis eines Energieberaters oder Fachunternehmers, dass eine 3-fach Verglasung aus baulicher Sicht und ohne erheblichen weiteren Sanierungsaufwand nicht möglich ist. Eine Einblasdämmung gilt dabei nicht als erheblicher Sanierungsaufwand.
Dämmung <ul style="list-style-type: none"> • Außenwand • oberste Geschossdecke • Dach • Kellerdecke und Boden gegen Erdreich • Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen) 	20%* max. 1.800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an diese • Verwendete Dämmstoffe sind aus nachwachsenden Rohstoffen, mineralischen Ursprungs oder aus Recycling-Stoffen hergestellt. Dies gilt nicht für Einblasdämmung. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
Errichtung Zukunftshaus	2.500 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> • Passivhaus (umfasst auch Nullenergiehaus und Plusenergiehaus/Aktivhaus), kfw-Effizienzhaus 40 plus 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis Erfüllung Standard Architekt o. ä. ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

3.4 Heizenergie sparen

Energie effizient zu verwenden ist die beste und schnellste Möglichkeit, um nachhaltiger mit Energie umzugehen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Eine Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme ist nicht erforderlich. Jedoch müssen die Maßnahmen in Zusammenarbeit bzw. durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.
- Alle Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden nicht von der Stadt Rietberg gefördert. Bitte informieren Sie sich vor einer Antragstellung über die aktuell gültigen Verordnungen zum Thema „Energie sparen“. Bei der Antragsprüfung werden diese von der Stadt Rietberg zu Grunde gelegt. (vgl. „Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“, gültig ab 01.10.2022)
- Sonderboni für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.7
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen wie z. B. »progres.nrw: Klimaschutztechnik« genutzt werden, wird der Förderbetrag der Stadt Rietberg um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu »Kumulierungen«.

Tipps:

- Nutzen Sie auch das Förderprogramm der BAFA zur Heizungsoptimierung.
- Nehmen Sie die kostenfreien Angebote, z. B. Informationsabende, der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg rund um »Energie sparen« wahr.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Dämmung Rollladenkästen und Heizkörpernischen, Rohrleitungen und Armaturen	50%* max. 1.800€	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Umfasst auch Kosten für die Vernetzung von Heizkörpern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb
Optimierung und Sanierung der vorhandenen Technik	50%* max. 1.800€	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Heizkörper (z.B. Niedertemperaturheizkörper) • effiziente Heizungspumpen und/oder Umwälzpumpen • hydraulischer Abgleich • weitere sinnvolle Optimierungsmaßnahmen können im Einzelfall ebenfalls bewilligt werden 			

3.5 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig, siehe 3.3. Gilt nicht für Stecker-Solar-Geräte. In Bezug auf „Weiterbetrieb von Photovoltaikanlagen“ muss mindestens eine Beratung bei der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg oder der Bürger-Solar-Beratung Rietberg in Anspruch genommen werden.
- Sonderboni für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.7
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend (siehe 3.1).
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) oder aus Landes-Programmen wie z.B. »progres.nrw: Klimaschutztechnik« genutzt werden, wird der Förderbetrag der Stadt Rietberg um 50% reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu »Kumulierungen«.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Stecker-Solar-Gerät auch „Balkon-Solar“ / Mini-Solaranlagen	80 € pro Modul	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Modul hat ca. 0,35 kWp • Maximal 2 Module pro Haushalt (insgesamt, nicht pro Antragsjahr) • Eintragung der Anlage ins Marktstammdatenregister 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Tipp: <ul style="list-style-type: none"> • Schauen Sie in die Info-Sammlung auf der Internetseite der Verbraucherzentrale NRW • Mit dem Stecker-Solar-Simulator der HTW Berlin können Sie die Wirtschaftlichkeit berechnen 			
Weiterbetrieb von Photovoltaikanlagen	20%* max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für Bestandsanlagen, die aus der EEG Förderung laufen • Förderfähig sind Ausgaben, die bei der Umstellung auf Eigenverbrauch entstehen (z.B. für Wechselrichter und Zählerschrank) • Batteriespeicher sind nicht förderfähig • Die installierte Leistung der Anlage bleibt erhalten (Erweiterung möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Heizung und Warmwasserbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Heizungstausch/-ergänzung • Wassererwärmung mit erneuerbaren Energien 	20%* max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird • Biomasse-Heizungen sind nicht förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. bzgl. Ökostrom
Tipp: Beachten Sie auch die sehr guten Konditionen auf Bundes- und Landesebene! Infos: https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi			
Wärmerückgewinnung aus Grauwasser	50%* max. 800 €		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Lüftungsanlage	20%* max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Wärmerückgewinnung • Effizienzgrad mindestens 80 % 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Wärmerückgewinnung und Effizienzgrad ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom, siehe 3.1
Tipp: Prüfen Sie die Luftdichtheit Ihres Gebäudes mit einem Blower-Door-Test. Denn eine Lüftungsanlage kann nur dann gut arbeiten, wenn das Haus „dicht“ ist.			

3.6 Klimafolgenanpassung

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten – mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Bei Maßnahmen zum Thema Wasser sparen sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren. Nachzulesen ist dies unter § 11 der Kanalabgabensatzung: www.rietberg.de/rathaus/politik/ortsrechtsammlung.html
- Eine Doppelförderung /Kumulierung der Maßnahme »Flächenentsiegelung« und »Gartenumgestaltung« ist nicht gestattet.
- Im historischen Stadtkern sind die Maßnahmen „Flächenentsiegelung“ und „Gründach/Fassadenbegrünung“ nicht förderfähig, sofern es für die konkrete Maßnahme andere Fördermöglichkeiten gibt. Dies ist mit der Abteilung Bauaufsicht vor Umsetzung von Maßnahmen abzuklären.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	30%* max. 800 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos
Zisterne als Anlage zur Regenwassernutzung Hinweis: Einbau Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren erforderlich!	40%* max. 800 € Sonderbonus für Anschluss an Toilette/ Waschmaschine, siehe 3.7	<ul style="list-style-type: none"> • Volumen des Sammelbehälters mindestens 2m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos
Gründach / Fassadenbegrünung Ist Ihr Dach für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach ins Gründachkataster: www.gruendach-kreis-gt.de	10€/m ² max. 800 € und insgesamt 50%*	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens als extensive Dachbegrünung • Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen • Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als »ein Objekt« • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o. ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos
Gartenumgestaltung Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schottergärten in hochwertige Lebensräume	30%* max. 800 € pro Projekt Tipp: Schauen Sie mal unter: nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende Fläche von mindestens 5m² • Fläche ist bisher dominiert von Steinen/Kies o. ä. Materialien, die sich stark aufheizen • Einsatz von heimischen und /oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäumen und Sträuchern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Bericht Klimaschützen + Fotos

3.7 Sonderförderung und Boni

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Dieses Potenzial soll mit der Sonderförderung und den Boni gehoben werden.

Sonderförderung: „Mein Klimaschutz-Projekt“ - Förderhöhe bis 500 Euro

Besondere Klimaschutz-Projekte können zum einen Dinge aus dem Förderkatalog der Kapitel 3.1 bis 3.6 sein, die mit anderen Maßnahmen kombiniert werden, innovative und clevere Lösungen beinhalten oder das Thema Nachhaltigkeit weiterdenken. Diese Maßnahmen gehen somit auch vom Kostenaufwand her deutlich über eine „Standard-Maßnahme“ hinaus. Die Sonderförderung kann in diesem Fall so hoch sein, dass maximal 50% der Grundförderung hinzukommt und maximal 2.500 Euro ausgezahlt wird.

Besondere Klimaschutz-Projekte können zudem alle Maßnahmen sein, die einen konkreten und deutlichen Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung leisten. Themen sind Z. B.: Bürgerenergie, Gemeinschaftsgärten, Solar-Partys, Referentenhonorare für Vorträge oder Reduktion des Trinkwasserverbrauchs. Die Kriterien zur Beurteilung der Anträge sind: Integrativ und ganzheitlich ausgerichtet, Beitrag zu einem suffizienten Lebensstil, Gemeinschaftsaspekt der Maßnahme.

Mit einer Förderung geht die Verpflichtung einher, einen Beitrag für die Klimaschützen und Fotos zum Projekt einzureichen.

Boni: Erhöhen Sie Ihre Grundförderung

Die Boni verstehen sich immer so, dass sie auf die Maximalförderung je Maßnahmen aus den Kapiteln 3.1 bis 3.6 hinzukommen und so die Grundförderung erhöhen. Die Begrenzung der Auszahlung von maximal 2.500 € pro Haushalt pro Jahr wird hiervon nicht berührt. Der Bonus kann nur so hoch sein, dass maximal 50% der Grundförderung hinzukommt.

Themenfeld	Boni gibt es für	Bonus	Bedingung / Nachweis
3.1 Mobilität	Gemeinschaftsnutzung E-PKW oder Lastenrad	200 € je Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nutzergemeinschaft aus mindestens 3 Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen ✓ E-Fahrzeug: Versicherungsschein + Erklärung aller Nutzer ✓ Lastenrad: Unterschriebene Erklärung aller Nutzer inkl. Angabe der Adressdaten ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
3.3 Sanieren und Bauen	Bauherrengemeinschaft	10%* der Kosten und max. 300 € je Objekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miteinander bekannte Personen (Nachbarn, Kollegen, Freunde, Vereinsmitglieder etc.) setzen das gleiche Projekt gleichzeitig oder zeitnah nacheinander um. ✓ Mindestanzahl sind zwei Bauherren ✓ Jeder Bauherr stellt einen eigenen Förderantrag, verweist darin auf den anderen Antragssteller (Name, Adresse) und beantragt den Bonus ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
3.4 Heizenergie sparen			
3.5 Erneuerbare Energien			
3.6 Klimafolgenanpassung	Anschluss der Zisterne an Haushaltsgeräte/WC	300 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis zum Anschluss, z.B. ersichtlich aus Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

4

Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.500 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden förderfähig.

Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 1.1.2020 errichtet wurden.

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist (siehe 3.1). Bei vorliegenden Kumulierungen werden die Zuschüsse der Stadt Rietberg gekürzt (siehe 3.3, 3.4 und 3.5). Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Rietberg begrenzt.

Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die noch geplant sind sowie solche, die im aktuellen Kalenderjahr umgesetzt wurden. Maßnahmen, die in der zweiten Jahreshälfte des vorherigen Kalenderjahres umgesetzt wurden, sind rückwirkend förderfähig. Eine Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rietberg vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Rietberg keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

Zu 3.5 »Gartenumgestaltung«: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente, wenn die Besitzer durch den dort geltenden B-Plan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Zu Kap. 3.7 »Sonderförderung Mein Klimaschutz-Projekt«: Reine Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern.

Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergemeinschaften sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSSTELLUNG

– WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie/foerderprogramme.html gestellt werden.

Die Stadtverwaltung kann bei der digitalen Antragstellung unterstützen. Antragsteller können dafür persönlich in die Verwaltung (Abtl. 60) kommen, und dann dort gemeinsam den digitalen Antrag zu stellen.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

– WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragsteller.

Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Dies gilt nicht für alle Maßnahmen aus den Kapiteln 3.1 und 3.2 (Mobilität und Konsum). Auf diese Weise können sich Antragsteller für Maßnahmen „Fördermittel reservieren“, die einen längeren Planungs- und Umsetzungszeitraum haben. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigefügt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragsteller reserviert.

Anträge für »Mittel-Reservierungen« können nur bis zum 30.9. eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei »Mittel-Reservierungen« sind nach Umsetzung der Maßnahme die Nachweise per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.

Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Rietberg vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen.

Förderanträge werden nicht von einem in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, bzw. nach Aufstellungsbeschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag wieder auf der Internetseite der Stadt Rietberg freigeschaltet ist.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE

– WIE GEHT ES WEITER?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11. ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse von der Abteilung 60 der Stadt Rietberg übernommen. In Fachfragen zum Thema Erneuerbare Energien sowie Bauen und Sanieren wird einzelfallbezogen die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW einbezogen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert und eine „Warteliste“ eingerichtet. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

Ab einem Antragsüberhang von 15.000 Euro über dem Gesamtförderbudget können keine Förderanträge mehr gestellt werden, bzw. noch eingehende Anträge werden abgelehnt. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Rietberg auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Im Falle der Fördermaßnahme »Mein Klimaschutz-Projekt« wird die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW und ggf. auch der Klimabeirat einbezogen. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Rietberg weitergeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich »Mein Klimaschutz Projekt« kann daher bis zu 3 Monaten dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragssteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Mit Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Stadt Rietberg per Post ein Dokument »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe Anhang). Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS – WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Rietberg oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Stadt Rietberg ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6

Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

AUSFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen, bzw. werden in den Räumen der Stadtverwaltung im Rahmen der persönlichen/gemeinsamen Antragstellung eingescannt.

AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich »Konsum«, »Gartengestaltung« und Stecker-Solar-Gerät.

Der Zuschuss für Stoffwindeln erfolgt in Vorauszahlung für den vollen Zeitraum von ein bis drei Jahren, abhängig vom Alter des Kindes. Eine erneute Antragsstellung in den Folgejahren ist also nicht erforderlich. Wird zeitgleich der Windelzuschuss zur Entlastung bei den Restabfallgebühren beantragt, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Dies kann auch nachträglich erfolgen und die ausgezahlte Förderung für Stoffwindeln ist dann anteilig zurückzuzahlen.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Rietberg behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der »Bestätigung über den Erhalt von städtischen

Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2), innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstößt wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist,
- die Unterlage »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) wurde unterschrieben zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis),
- die ggf. geforderte Veröffentlichung auf der Plattform der Klimaschützen (vgl. Kapitel 8) ist erfolgt.

7

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Rietberg/der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

8

Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Rietberg seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der Fördermittelnehmer verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung »Bericht bei den Klimaschützen« beinhalten, Gastbeiträge zu schreiben und – sofern vorhanden – Bilder zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Rietberg sind zulässig. Die Stadt

Rietberg darf ebenfalls fordern, dass das Projekt auf der digitalen Karte der Klimaschützen vom Fördermittelempfänger verortet, beschrieben und mit Bildern versehen wird, sofern hierdurch keine personenbezogenen Daten offengelegt werden. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Stadt Rietberg Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Rietberg berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (im Anhang A1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Rietberg: www.rietberg.de/datenschutz.html

9

Ansprechpartner

Svenja Schröder

Klimaschutzmanagerin

Rathausstr. 36 | 33397 Rietberg
Tel.: 05244/986-279 | Fax: 05244/986-17279
E-Mail: svenja.schroeder@stadt-rietberg.de

Karin Schniedertöns

Rathausstr. 36 | 33397 Rietberg
Tel.: 05244/986-322 | Fax: 05244/986-17322
E-Mail: karin.schniedertoens@stadt-rietberg.de

Michaela Prella

Energieberaterin der Verbraucherzentrale NRW

Bahnhofstraße 14 | 33397 Rietberg
Tel.: 05244 9059-19 | Fax: 05244 9059-20
E-Mail: rietberg.energie@verbraucherzentrale.nrw

Zentrale E-Mail Adresse zum Förderprogramm:
klimahandeln@stadt-rietberg.de

10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum **1.1.2023** in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange der Rat der Stadt Rietberg keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Stadt Rietberg, sowie bei den Klimaschützen Rietberg hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie bereit.

Rietberg, 1. Januar 2023

Bürgermeister Andreas Sunder

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rietberg im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r	Stadt Rietberg vertreten durch den/die Bürgermeister/in Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg Tel.: 05244 986 0, Fax: 05244 986 400 E-Mail: info@rietberg.de Abteilung Stadtentwicklung
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rietberg <u>persönlich</u> Stadt Rietberg Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg E-Mail: datenschutz@rietberg.de
Zweck und Notwendigkeit	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«. Die Stadt Rietberg darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) i.V.m. der Richtlinie zum Förderprogramm »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« vom 1.1.2023
Empfänger / Kategorie von Empfängern	<u>Interne Stellen:</u> Stadtkasse: Zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. <u>Externe Stellen:</u> Verbraucherzentrale NRW, Energieberatung Rietberg: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw. -kriterien

Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.

Betroffenenrechte

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0 | Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



Vorname Name Fördermittelempfänger*in
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Name
Stadtentwicklung
Rathausstr. 36
Tel. 05244/986-*** | Fax 05244/986-17***
Mailadresse

Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz

Datum

Ihr Antrag: (Antragsnummer)

Sehr geehrte*r Herr/Frau XY,

ich freue mich, dass Sie sich mit Ihrer umgesetzten Maßnahme für den Klimaschutz engagieren! Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft.

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass Sie folgende Fördermittel aus dem Förderprogramm „Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ erhalten werden für:

Fördermaßnahme, Förderhöhe in Euro

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn Sie das beigegefügte Rückantwortschreiben unterschrieben zurückgesendet haben und alle Bedingungen laut Förderrichtlinie erfüllt sind. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass sie mit den folgenden Bedingungen einverstanden sind:

- Die Bindungsfrist beläuft sich auf fünf Jahre und beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Mit Erhalt der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, dass die geförderte Maßnahme - inkl. der zugehörigen relevanten Bedingungen - mindestens fünf Jahre erhalten bleibt / funktionsfähig ist, damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz dient.
- Diese Erklärung ist im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben und die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht auf den neuen Eigentümer über.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesehen und zur Kenntnis genommen

Unterschrift

Vorname, Name (Ort, Datum, Unterschrift)